

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

NÖ Straßengesetz 1998

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Landesstraßen
- § 6 Gemeindestraßen
- § 7 Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter
- § 8 Wintersperre von Straßen

Bau von Straßen

- § 9 Planung von Straßen
- § 10 Schutz der Nachbarn
- § 11 Enteignung
- § 12 Bewilligungsverfahren
- § 13 Parteien
- § 14 Verpflichtungen der Grundeigentümer

Kostentragung, Sondernutzung

- § 15 Straßenbaulast
- § 16 Beiträge von Unternehmen
- § 17 Beitragsgemeinschaft
- § 18 Sondernutzung

Umgesetzte EU-Richtlinien, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 19 Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Schlußbestimmungen

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung aller öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen im Land Niederösterreich.

§ 2

Zuständigkeit

Sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt, ist in Angelegenheiten, die

1. **Gemeindestraßen** betreffen,

- o der Bürgermeister (der Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) Behörde I. Instanz,
- o der Gemeinderat (der Stadtsenat bei Städten mit eigenem Statut) Behörde II. Instanz;

2. **Landesstraßen** betreffen,

- o die Bezirksverwaltungsbehörde Behörde I. Instanz,
- o die Landesregierung Behörde II. Instanz.

§ 3

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Aufgaben, die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgen sind, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Abs.1 gilt nicht für die Festsetzung von Entschädigungen (§ 14 Abs.4) und Beiträgen (§ 16 Abs.4).

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Straßen:

Grundflächen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung (Straße, Weg, Platz udgl.) dem Verkehr von Menschen, Fahrzeugen oder Tieren dienen oder dienen sollen;

2. Bestandteile einer Straße (Straßenbauwerke):

- o unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellen und Bankette,
- o bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Straßengräben, -böschungen, Stütz- und Wandmauern und Anlagen zur Ableitung anfallender Wasser,
- o im Zuge einer Straße gelegene Anlagen, die dem Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße (z.B. Lärmschutzwände) oder der Verkehrssicherheit (z.B. Leiteinrichtungen) dienen;

3. Öffentliche Straßen:

Straßen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Das sind:

- o Landesstraßen
- o Gemeindestraßen;

4. Naturstraßen:

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahn aus Gründen

- o ihrer geringen Verkehrsbedeutung oder
- o der Ökologie

nicht staubfrei gemacht werden;

5. Gemeingebrauch:

die jedermann unter den gleichen Bedingungen zustehende widmungsgemäße Benützung einer Straße für Verkehrszwecke;

6. Straßenerhalter:

das Land oder die Gemeinde als Träger von Privatrechten, dem der Bau und die Erhaltung einer Straße oder eines Bestandteiles derselben obliegt;

7. Straßenverwaltung:

die Dienststelle des Straßenerhalters, die von diesem mit der Besorgung der ihm zustehenden Aufgaben betraut ist;

8. Verkehrsbedürfnis:

liegt vor, wenn eine Straße zumindest für einen kleinen Teil der Einwohner eines Ortes zur Aufschließung ihrer Grundstücke notwendig ist und die Zufahrt über andere Straßen nur mit einem unverhältnismäßig großem Kosten- oder Zeitaufwand möglich wäre.

§ 5

Landesstraßen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung (NÖ Landesstraßenverzeichnis) die durch das Land zu erhaltenden Straßen

- o zu Landesstraßen zu erklären, überdies
- o deren Verlauf zu beschreiben und
- o bei deren Ausführung als Naturstraßen sie als solche zu bezeichnen.

Zusätzliche Bezeichnungen (z.B. Numerierung, Funktionsstufe) dürfen beigefügt werden.

- (2) Die Auflassung einer Landesstraße oder von Teilen derselben darf nur verordnet werden, wenn
 - o diese von einem anderen Straßenerhalter als öffentliche Straße übernommen oder
 - o ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht.

- (3) Die Umlegung (Änderung des Verlaufes) von Landesstraßen darf nur verordnet werden, wenn dadurch
 - o keine Ortschaft ihre direkte Verbindung mit dem Straßennetz des Landes oder des Bundes verliert oder
 - o ein Tausch mit Straßen oder -teilen eines anderen Straßenerhalters erfolgt.

- (4) Eine beabsichtigte Auflassung oder Umlegung ist sechs Wochen vor Erlassung der Verordnung den Gemeinden, in deren Gebiet die Straße liegt, bekanntzugeben. Die Gemeinden können innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind bei Erlassung der Verordnung in Erwägung zu ziehen.

§ 6

Gemeindestraßen

- (1) Der Gemeinderat hat durch Verordnung die von der Gemeinde zu erhaltenden Straßen
 - o zu Gemeindestraßen zu erklären, überdies
 - o deren Verlauf zu beschreiben und

o bei deren Ausführung als Naturstraßen sie als solche zu bezeichnen.

(2) Die Auflassung einer Gemeindestraße oder von Teilen derselben darf durch den Gemeinderat nur verordnet werden, wenn

o diese von einem anderen Straßenerhalter als öffentliche Straße übernommen wird oder

o ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht.

(3) Die beabsichtigte Auflassung ist sechs Wochen vor Erlassung der Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und den Nachbarn (§ 13 Abs.1 Z.3) schriftlich mitzuteilen. Schließt die Gemeindestraße an eine Landesstraße an, ist zusätzlich die Landesstraßenverwaltung zu verständigen. Die Nachbarn und die Landestraßenverwaltung können innerhalb der Frist schriftliche Stellungnahmen beim Gemeindeamt abgeben. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind bei der Erlassung der Verordnung in Erwägung zu ziehen.

§ 7

Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter

(1) Eine Privatstraße gilt als Gemeindestraße, wenn sie

o mindestens dreißig Jahre lang

o unabhängig von der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers

o von einem nicht bestimmbareren Personenkreis benützt wurde und

o für diese Straße ein Verkehrsbedürfnis besteht.

Die Kosten der Erhaltung und Verwaltung für eine solche Privatstraße trägt die Gemeinde.

- (2) Ist das Vorliegen der Merkmale nach Abs.1 an einer Privatstraße strittig, hat die Behörde nach § 2 Z.1

- o über Antrag des Grundeigentümers oder
- o von Amts wegen

durch Bescheid das Vorliegen oder Nichtvorliegen festzustellen.

- (3) Die Feststellung nach Abs.2 hat aufgrund einer Verhandlung mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu erfolgen. Zur Verhandlung sind die Eigentümer der Privatstraße und die daran dinglich Berechtigten als Parteien zu laden.

- (4) Der Bescheid hat

- o den Verlauf der Privatstraße (z.B. Grundstücksnummer, Breite etc.),
- o die Art des Verkehrs (z.B. Fahrzeug-, Fußgängerverkehr etc.) und
- o den Zeitpunkt, ab dem die Privatstraße aufgrund der Merkmale nach Abs.1 als Gemeindestraße gilt zu beinhalten.

Dem Bescheid ist ein mit einer Bezugsklausel versehener Lageplan, in dem die Straße dargestellt ist, anzuschließen. Privatrechtliche Einwendungen sind, sofern keine Einigung hierüber erzielt werden konnte, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 8

Wintersperre von Straßen

- (1) Die Wintersperre ist der Entfall des Winterdienstes (Schneeräumung und Streuung) für eine Straße.

- (2) Die Landesregierung darf für eine Landesstraße, der Bürgermeister für eine Gemeindestraße, die Wintersperre verfügen, wenn für diese Straße
- o kein Verkehrsbedürfnis besteht und
 - o der Winterdienst unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.
- (3) Eine Verfügung nach Abs.2 ist durch deutlich sichtbare Tafeln mit der Aufschrift "Wintersperre, Betreten und Befahren auf eigene Gefahr" jeweils am Beginn bzw. Ende der gesperrten Straße oder des Straßenteils ersichtlich zu machen.

Bau von Straßen

§ 9

Planung von Straßen

- (1) Die Straßen nach den §§ 5 und 6 sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie
- o dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,
 - o bestehende Natur- und Kunstdenkmale sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete schonen,
 - o dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt werden,
 - o keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigen,
 - o für die Umwelt verträglich sind und
 - o die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.
- (2) Beim Bau von Straßen nach Abs.1 dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen nach § 43 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200, entsprechen.

Schutz der Nachbarn

- (1) Die **Vorsorge des Straßenerhalters gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn** durch den zu erwartenden Verkehr auf Landesstraßen darf durch geeignete Baumaßnahmen auf deren Grundstücken erfolgen.

Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern).

Voraussetzungen für diese Baumaßnahmen sind:

- o die Zustimmung des Nachbarn und
- o die Sicherstellung, daß die Baumaßnahmen entweder durch den Nachbarn oder einen Dritten erhalten und allenfalls wiederhergestellt werden.

- (2) Ist eine Vorsorge nach Abs.1 im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich nicht vertretbar, dürfen **Grundflächen eingelöst** werden, wenn die Nutzung eines darauf bestehenden Gebäudes durch den zu erwartenden Verkehr unzumutbar beeinträchtigt wird.

Für das Verfahren zur Einlösung

- o ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich und
- o sind die Bestimmungen des § 11 Abs.3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

- (3) Die **Kosten für Maßnahmen nach Abs.1 und 2** fallen nicht unter die Straßenbaulast nach § 15. Sie müssen im Voranschlag des Landes gesondert ausgewiesen sein.

§ 11

Enteignung

- (1) Das Eigentum an Grundstücken und Bauwerken darf vom Straßenerhalter durch Enteignung in Anspruch genommen werden
 - o für den Bau, die Umlegung, Umgestaltung und Erhaltung einer Straße oder
 - o zur Umwandlung einer für den allgemeinen Verkehr notwendigen Privatstraße nach § 7 in eine öffentliche Straße nach den §§ 5 und 6.
- (2) Abs.1 gilt auch für die dauernde Einräumung, Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten. Werden Eisenbahngrundstücke für Zwecke nach Abs.1 beansprucht, gelten hierfür die eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
- (3) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang einer Enteignung nach Abs.1 und 2 hat die Landesregierung zu entscheiden. Die Wirtschaftlichkeit des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen. In dem Bescheid ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen.
- (4) Der Enteignete ist für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile schadlos zu halten. Der Wert der besonderen Vorliebe ist nicht zu ersetzen. Bei der Entschädigung einer Fläche oder eines Bauwerks ist der Verkehrswert heranzuziehen. Investitionen nach der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zu berücksichtigen.
- (5) Binnen 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides nach Abs.3 darf sowohl der Enteignete als auch der Straßenerhalter beim Bezirksgericht, das aufgrund der Lage des betroffenen Grundstück zuständig ist, die Neufestsetzung der Entschädigung begehren. Langt ein solcher Antrag bei Gericht ein, tritt die diesbezügliche Entscheidung der Landesregierung außer Kraft.

Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, sinngemäß anzuwenden.

Der Antrag auf gerichtliche Neufestsetzung darf ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. Wenn der Antrag zurückgezogen wird, gilt der im Bescheid bestimmte Betrag als vereinbart.

- (6) Die Einleitung des Verfahrens ist dem Grundbuchsgericht zur Anmerkung im Grundbuch mitzuteilen. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Bescheid über die Enteignung gegen jeden wirksam wird, für den im Range nach der Anmerkung eine Eintragung erfolgt.

Wenn seit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides mindestens 3 Monate vergangen sind und die Entschädigung bezahlt oder bei Gericht hinerlegt worden ist, darf das Eigentumsrecht einverleibt werden. Mit der Einverleibung ist gleichzeitig die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens zu löschen.

- (7) Wird die Widmung der Grundfläche, die enteignet wurde, als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben, dann ist diese Grundfläche dem Enteigneten, zur Übernahme in sein Eigentum anzubieten. Die seinerzeit geleistete Entschädigung ist angepaßt an den Verkehrswert zum Zeitpunkt des nunmehrigen Rechtsgeschäftes vom Übernehmer rückzuerstatten.

§ 12

Bewilligungsverfahren

- (1) Für den Bau und die Umgestaltung einer Straße nach den §§ 5 und 6 ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.
- Umgestaltungen von Straßen,
- o bei denen keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs.1 Z.2 bis 5 berührt werden oder
 - o denen von diesen Parteien nachweisbar zugestimmt wurde,
- bedürfen keiner Bewilligung.

- (2) Dem Antrag um Bewilligung sind Planunterlagen anzuschließen, die alle Angaben zu enthalten haben, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. einen Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Angabe der Namen und Anschriften der Eigentümer der für das Straßenbauvorhaben beanspruchten Flächen und der daran angrenzenden Grundstücke,
2. ein Längensprofil im Maßstab 1:1000:100 oder 1:500:50 oder 1:200:20,
3. die erforderlichen charakteristischen Querprofile im Maßstab 1 : 100,
4. bei Bauwerken, die nicht unmittelbar dem Verkehr dienen, (§ 4 Z.2), einen Lageplan mit Höhenkoten im Maßstab 1:200 sowie Längs-, Querschnitt und Draufsicht im Maßstab 1:100 und
5. eine Baubeschreibung.

In begründeten Fällen (z.B. Größe der Grundstücke oder des Vorhabens) dürfen andere Maßstäbe verwendet werden.

- (3) Die Behörde hat vor Erteilung der Bewilligung eine mündliche Verhandlung abzuhalten, in deren Verlauf ein Augenschein an Ort und Stelle (Trassenbegehung) vorzunehmen ist.

Zur Verhandlung sind zu laden:

1. die Parteien und Nachbarn nach § 13 Abs.1,
2. die von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Gemeinden,
3. der Verfasser der Planunterlagen (Abs.2),
4. die Verfügungsberechtigten über die im Boden vorhandenen Einbauten und verlegten Leitungen, wenn diese Anlagen durch das Straßenbauvorhaben betroffen werden können,
5. die beteiligten Behörden und Dienststellen,
6. die NÖ Umweltschutzbehörde bei Straßen nach § 5.

- (4) Weiters sind zur Verhandlung die für die Beurteilung des

Straßenbauvorhabens und seiner Auswirkungen notwendigen Sachverständigen beizuziehen. Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige darf nicht abgesehen werden.

- (5) Die Verhandlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, in denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, kundzumachen.

Die Planunterlagen sind während dieser Zeit im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Kundmachung hinzuweisen.

- (6) Die Behörde hat über einen Antrag auf Bewilligung einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

Der Bewilligungsbescheid hat zu enthalten:

- o die Angabe des bewilligten Straßenbauvorhabens,
- o die Entscheidung über die dagegen erhobenen Einwendungen sowie
- o die Vorschreibung jener Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen des § 9 Abs.1 und 2 und § 13 Abs.2 entsprochen wird.

Liegt ein Widerspruch zu den Bestimmungen des § 9 Abs.1 und 2 und § 13 Abs.2 vor, der nicht durch Auflagen dem Bewilligungsbescheid beseitigt werden kann, ist der Antrag abzuweisen.

§ 13

Parteien

- (1) Im Bewilligungsverfahren nach § 12 haben Parteistellung:
1. der Antragsteller (Straßenerhalter),
 2. die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen,

3. die Eigentümer der Grundstücke, die an die für den geplanten Straßenbau beanspruchten Flächen angrenzen (Nachbarn),
4. die Straßenerhalter von Verkehrsflächen, die an die geplante Straße angeschlossen werden sollen,
5. die Mitglieder einer Beitragsgemeinschaft (§ 17 Abs.1).

Nachbarn (Z.3) dürfen nur die in Abs.2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen.

(2) Subjektiv-öffentliche Rechte sind

1. die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn
2. die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn
3. die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann.

§ 14

Verpflichtungen der Grundeigentümer

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte müssen die **vorübergehende Benützung eines Grundstücks** durch die Straßenverwaltung oder von ihr beauftragter Personen dulden, wenn diese nur so
 - o Baupläne verfassen,
 - o Vermessungsarbeiten und
 - o Bodenuntersuchungen durchführenkönnen.
- (2) Weiters hat der Grundeigentümer zu dulden, daß
 1. sein Grundstück **während Straßenbauarbeiten** und Erhaltungsmaßnahmen vorübergehend in Anspruch genommen wird, soferne

- o das Grundstück nicht bewirtschaftet, sonst genützt oder verbaut ist und
 - o wegen der geringen Straßengrundbreite dies erforderlich ist,
2. auf seinem Grundstück **Schneezäune** aufgestellt oder andere Vorkehrungen getroffen werden, um Schneeverwehungen, Lawinenabgänge oder Steinschläge hintanzuhalten, und
 3. auf der Straße anfallende **Oberflächenwässer** flächenmäßig auf sein Grundstück ungehindert abfließen können.
- (3) Im Streitfall hat die Behörde auf Antrag eines der Beteiligten über die Zulässigkeit und den notwendigen Umfang von Verpflichtungen nach Abs.1 und Abs.2 Z.1 und 2 zu entscheiden.
- (4) Sind die Arbeiten bzw. Maßnahmen nach Abs.1 und Abs.2 Z.1 und 2 abgeschlossen, ist ein Zustand, der dem bisherigen entspricht, herzustellen. Einen nicht behebbaren Schaden hat der Straßenerhalter zu vergüten. Kommt es über die Vergütung zu keiner Einigung, hat die Behörde über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Die Bestimmungen des § 11 Abs.4 und 5 sind hiebei sinngemäß anzuwenden.

Kostentragung, Sondernutzung

§ 15

Straßenbaulast

- (1) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und Verwaltung einer Straße hat, sofern
 - o in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
 - o keine anders lautende Vereinbarung besteht und
 - o kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist,der Straßenerhalter zu tragen.

Werden im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Grundstücksgrenzen geändert, hat der Straßenerhalter für die dadurch notwendige Herstellung der Grundbuchsordnung zu sorgen.

- (2) Bei Landesstraßen hat die Gemeinde im Bereich des Ortsgebietes nach § 2 Abs.1 Z.15 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl.I Nr. 3/1998,
- o die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
 - o für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen.

§ 16

Beiträge von Unternehmen

- (1) Ein Unternehmen hat in der Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn eine Straße wegen der besonderen Art oder des besonderen Umfangs der Benützung, die durch dieses Unternehmen verursacht wird, in einer kostspieligeren Weise gebaut oder ausgebaut werden muß, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr erforderlich wäre.
- (2) Wird eine bestehende Straße auch nur zeitweise im Sinne des Abs.1 benützt und tritt dadurch eine erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten ein, hat das Unternehmen einen Beitrag zur Deckung der Mehrkosten zu leisten.

- (3) Die Beiträge nach Abs.1 und 2 richten sich nach
- o Art und Umfang der höheren Verkehrsbelastung durch den durch das Unternehmen ausgelösten Fahrzeugsverkehr und
 - o den höheren Bau- bzw. Instandhaltungskosten durch diese erhöhte Verkehrsbelastung.
- (4) Kommt es zu keiner Vereinbarung über den Kostenbeitrag, hat die Behörde auf Antrag des Straßenerhalters diesen Beitrag festzusetzen. § 11 Abs.5 gilt sinngemäß. Das beitragspflichtige Unternehmen hat den Organen der Behörde die zur Ermittlung der besonderen Art oder des besonderen Umfanges der Benützung der Straße erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Beiträge nach Abs.1 sind spätestens nach Freigabe der Straße für den Verkehr, solche nach Abs.2 spätestens nach Beendigung der besonderen Benützung, zu leisten. Dauert die besondere Benützung länger als ein Jahr, ist der Beitrag am Ende eines jeden Jahres der Benützung zu leisten.

§ 17

Beitragsgemeinschaft

- (1) Dient eine öffentliche Straße überwiegend einem bestimmbareren Kreis von Benützern (Interessenten), der nicht der Gesamtheit der Gemeindebewohner entspricht, darf für den Bau und die Erhaltung dieser Straße eine Beitragsgemeinschaft gebildet werden.
- (2) Das Verfahren für die Bildung der Beitragsgemeinschaft wird von der Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Interessenten eingeleitet. Über den auf das einzelne Mitglied entfallenden Bau- und Erhaltungsbeitrag ist zunächst eine gütliche Vereinbarung anzustreben. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so setzt die Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung mit Augenschein an Ort

und Stelle im Bescheid über die Bildung der Beitragsgemeinschaft den Aufteilungsschlüssel fest.

- (3) Bei der Aufteilung der Beiträge nach Abs. 2 ist auszugehen von
- o der Lage und Größe der erschlossenen Grundstücke,
 - o der Art der Erschließung (landwirtschaftliche Siedlungsbereiche oder Wirtschafts- und Kulturflächen)
 - o der zu benützenden Weglänge sowie
 - o einer allenfalls durch die Trassenführung bedingten unvollständigen Erschließung (Abseitslage).
- Die Bestimmungen des § 16 werden dadurch nicht berührt.
- (4) Wenn sich die Grundlagen für die Berechnung des Aufteilungsschlüssels nach Abs.3 wesentlich ändern, dann hat die Behörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Aufteilungsschlüssel neu festzusetzen.

§ 18

Sondernutzung

- (1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen ist eine Sondernutzung und bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.
Sie wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Straßenverwaltung und Sondernutzer erteilt.
- (2) Für den Anschluß von Haus- und Grundstücksausfahrten an die Straße ist eine Vereinbarung nach Abs.1 nicht erforderlich, wenn
- o die Ausführung des Anschlusses im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung hergestellt wird und
 - o die Straßenverwaltung auf den Abschluß einer Vereinbarung verzichtet.

- (3) Eine Vereinbarung nach Abs.1 hat alle Angaben zu beinhalten, die alle Rechte und Pflichten, die mit der Sondernutzung verbunden sind, eindeutig regeln.

Dazu gehören insbesondere:

- o Art und Umfang der Sondernutzung,
- o Auflagen und Bedingungen,
- o Dauer der Sondernutzung,
- o Gründe für Widerruf der Zustimmung zur Sondernutzung,
- o Sachleistungen,
- o Entgelte (z.B. Bestandszins).

- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen die Rechte und Pflichten aus der abgeschlossenen Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger über.

Umgesetzte EU-Richtlinien, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren

- (1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:
1. Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Amtsblatt Nr. L 40, vom 11. Februar 1989, Seite 12,
 2. Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte),

90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 93/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen), Amtsblatt Nr. L 220 vom 30. August 1993, Seite 1.

- (2) Dieses Gesetz wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt Nr. L 109 vom 26. April 1983, Seite 8, in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG, Amtsblatt Nr. L 100 vom 19. April 1994, Seite 30, der Kommission übermittelt 1. Notifizierung 98/...../A vom 1998.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Sämtliche Bescheide bleiben bestehen.
Nach § 5 Abs. 2 und 3 NÖ Landesstraßengesetz, LGBI. 8500-3, erteilte Bewilligungen sind nach der bisherigen Rechtslage zu behandeln.
- (2) Straßen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den Gemeinden
o durch Verordnung zu Gemeindestraßen erklärt sind oder
o errichtet worden sind und verwaltet werden,
gelten als Gemeindestraßen nach § 6 dieses Gesetzes.

(3) **Landesstraßen,**

o die in den Anlagen A und B zu § 3 Abs.2 NÖ Landesstraßengesetz, LGBl. 8500-3, angeführt und

o die aufgrund einer Verordnung nach § 32 Abs.1 oder Abs.3 NÖ Landesstraßengesetz, LGBl. 8500-3, übernommen oder umgelegt wurden,

gelten bis zur Erlassung eines NÖ Landesstraßenverzeichnisses nach § 5 Abs.1 dieses Gesetzes als Landesstraßen nach § 5 dieses Gesetzes.

(4) **Privatstraßen** mit Merkmalen der Öffentlichkeit nach § 2 NÖ Landesstraßengesetz, LGBl. 8500-3, gelten als Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter nach § 7 dieses Gesetzes.

(5) Von der provisorischen Bundesstraße S 6 ist die Strecke von der Bundesstraße B 27 nächst Gloggnitz zu der steiermärkischen Landesgrenze in Semmering in das NÖ Landesstraßenverzeichnis zu übernehmen, sofern diese Bundesschnellstraße nach § 33 Abs.5 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971 i.d.F. BGBl.I Nr. 31/1997, zur Gänze oder in verkehrswirksamen Strecken auf die neue Trasse umgelegt wird, zur allgemeinen Benützung freigegeben ist und dieser Straßenzug nicht wegen mangelnder überörtlichen Bedeutung von einer Gemeinde übernommen wird.

§ 21

Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt. Gleichzeitig tritt das NÖ Landesstraßengesetz, LGBl. 8500-3, außer Kraft.